

## Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn F8 Solartechnik diese schriftlich anerkennt.

## Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und 30 Tage gültig. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## Vertragsschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn F8 Solartechnik nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung sendet. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## Preise

Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von F8 Solartechnik einschließlich Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich F8 Solartechnik eine entsprechende Preisänderung vor.

## Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung oder b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen oder d) Datum, an dem F8 Solartechnik eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhalten. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. F8 Solartechnik ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

## Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2010 verkauft.

## Zahlung

Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gilt Vorauskasse bei Erhalt der Auftragsbestätigung. Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung zu leisten. Spesen des Geldverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Monat zuzüglich MWST verrechnet. In jedem Fall ist F8 Solartechnik berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von F8 Solartechnik.

## Gewährleistung und Entstehen für Mängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart

sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und F8 Solartechnik die Anzeige zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere F8 Solartechnik die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat F8 Solartechnik nach eigener Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Ersetzte Teile werden Eigentum von F8 Solartechnik.

Wird eine Ware von F8 Solartechnik auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von F8 Solartechnik nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von F8 Solartechnik bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Montageanleitungen entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. F8 Solartechnik haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt F8 Solartechnik keine Gewähr.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von F8 Solartechnik der Käufer selbst oder ein nicht von F8 Solartechnik ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

## Rücktritt vom Vertrag

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von F8 Solartechnik zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

## Haftung von F8 Solartechnik

F8 Solartechnik haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

## Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

## Transportschaden

Offensichtliche Schäden sind auf den Übernahmepapieren der Spedition zu vermerken und prompt mit Foto des Schadens und dem unterfertigten Übernahmepapier an F8 Solartechnik zu melden.

## Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile der Hauptsitz von F8 Solartechnik. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.